Wien Donnerstag den 1. Juni 1876. IX. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Bauernmarkt Nr. 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Was uns noch vor der Codification des öffentlichen Rechtes noth thut.

Von **Carl Schlögl**, k. k Bezirkscommissär.

(Schluß.)

Für beide Bestrebungen erachte ich folgenden Vorgang entsprechend:

Jede Landesbehörde sendet gleich nachdem die systematische Uebersicht und die dieselbe completirende Normalien-Sammlung gedruckt vollendet sind, je mehrere Exemplare derselben allen Ministerial-Instanzen; jedes Ministerium veranlaßt nun bei Vergleichung der von allen politischen Landesstellen gelieferten Elaborate die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen rücksichtlich der für alle im Reichsrathe vertretenen Länder gemeinsamen Angelegenheiten und rücksichtlich der in sein Ressort fallenden Rechtssätze. Diese Prüfung hätte bei jeder dieser obersten Stellen abermals durch die einzelnen Sectionen und deren Unterabtheilungen je nach den dahin einschlagenden Materien, — namentlich durch Referenten zu geschehen, welche in den betreffenden Gegenständen am besten versirt sind [7]).

Schon bei der Vergleichung der einzelnen Elaborate aus den verschiedenen Provinzen nach den speciellen Materien — die auf Grund des gleichförmigen Systemalplanes bei allen unter den gleichen Abtheilungen und Unterabtheilungen (wenn auch unter anderen Subnummern) indicirt sein müssen, — wird sich ohne vieler Mühe herausfinden lassen, was diese oder jene Landesbehörde anderen gegenüber mehr oder weniger aufgenommen oder gar nicht berücksichtigt hat; differirende Anschauungen zwischen einzelnen Landesstellen in Bezug geltender Rechtssätze auf bestimmte Verwaltungsgegenstände werden da am sichersten zu Tage treten, und das betreffende Ministerial-Fach-Departement hätte in solchen Fällen auf Grund seiner normativen Acten die Richtigstellung zu verfügen, hievon aber zur gleichmäßigen Correctur, beziehungsweise Vervollständigung der einzelnen Landes-Uebersichten, die Mittheilung stets allen Landesbehörden zu geben.

Daß ein wesentlicher, die politische Verwaltung berührender normativer Gegenstand durchgehends von allen Landesbehörden in ihren Operaten völlig übergangen werden würde, kann ich nicht leicht voraussetzen, deßhalb ich eine ganz neue Lustrirung auch der sämmtlichen, bei den hohen Ministerien vorhandenen Normalvorschriften nicht für so nothwendig halte. Stößt man früher oder später auf den Mangel einer solchen Norm in allen Landes-Uebersichten, so kann die Correctur und die Vervollständigung wie oben angeführt, eben von Fall zu Fall nachträglich geschehen.

Was die Normen betrifft, welche sich auf — nicht allen Ländern gemeinsame, sondern auf Gegenstände beziehen, die im Grunde der bestehenden Verfassung jedem Lande zur eigenen Verwaltung obliegen, somit in den verschiedenen Ländern verschieden sind, so läßt sich deren Vollständigkeit mittelst der bloßen Vergleichung der verschiedenen Landes-Operate selbstverständlich nicht in der vorbesprochenen Weise durch die Ministerialstellen prüfen; es würde deßhalb angezeigt sein, die politischen Unterbehörden eines jeden Landes nicht bloß zu ermächtigen, sondern sogar zu verpflichten, sobald dieselben gelegenheitlich ihrer Amtirung und des Gebrauchs der systematischen Uebersicht in dieser auf den Mangel einer wesentlichen, factisch noch geltenden Norm dieser Gattung stoßen, dies stets speciell der vorgesetzten Landesbehörde anzuzeigen, welche hiernach die Richtigkeit dieses Umstandes zu prüfen und die Vervollständigung der Uebersicht, eventuell auch der Normaliensammlung nachträglich zu verfügen hätte.

Da bei den vielen Unterbehörden die mannigfaltigsten Amtsgeschäfte eintreten, und auf die eben erwähnte Weise jeder Referent mit seinen Erfahrungen zur Vervollständigung des angestrebten Werkes beihilflich sein kann, so ist gar nicht zu zweifeln, daß die fragliche Normen-Uebersicht auch in Hinsicht der autonomen Landesverwaltung — soweit sie die politische Sphäre berührt — in nicht ferner Zeit die möglichste Vollkommenheit erreichen könnte.

Correcturen und Vervollständigungen in beiden Richtungen, nämlich veranlaßt in Folge der Prüfung seitens der Ministerialstellen oder über Anregung der Unterbehörden — würden nun in der Systemal-Uebersicht mittelst einer permanenten Evidenzhaltung durchzuführen sein.

Wie ich die ganze Zusammenstellung am zweckmäßigsten nur durch Fachleute der einzelnen Statthalterei-Departements für möglich erklärte, ebenso halte ich jedes Statthalterei-Departement rücksichtlich seiner Ressorts-Gegenstände abermals am berufensten, die Evidenz der dasselbe berührenden Gesetze und sonstigen Normen zu führen.

Schon mit dem Zeitpunkte, wo jedes Statthalterei-Departement seine Uebersichtsbögen beendet und zur Zusammenstellung der Uebersicht für die ganze Landesbehörde abzugeben hat, hält es eine zweite

---

[7]) Es kann und darf der Regierung unmöglich zugemuthet werden, in einer an die Unterbehörden amtlich hinauszugebenden Sammlung die in derselben enthaltenen Vorschriften als ausschließlich zu Recht bestehend zu bezeichnen. Ein derartiger Vorgang, von der gesetzgebenden Gewalt in jenen Fällen, wo eine Revision der bezüglichen Normen in ihrer Gesammtheit thunlich erscheint beobachtet, müßte als ein Eingriff in die legislative Competenz betrachtet werden.

Regierungsanordnungen, Belehrungen und disciplinare Vorschriften abgerechnet, wird es auch innerhalb der administrativen Competenz Sache des Administrativ-Richters sein, im gegebenen Falle zu entscheiden ob eine Verordnung zu Recht bestehe oder nicht. Anmerkung der Red.

Ausfertigung seines eigenen Elaborats für die weitere und stete Evidenz der in der weitern Folge eben wieder nur die Geschäfte seines Ressorts berührenden, neuen oder abändernden Gesetze und Normen zurück. Doch mögen die zum Zwecke dieser Evidenz bestimmten Uebersichtsbögen so geschrieben werden, daß nach der bisherigen letzten Eintragung bei jeder Subnummer ein entsprechender leerer Raum — mehr, minder groß nach den in einer gewissen Periode zu gewärtigenden Abänderungen und Ergänzungen — belassen werde.

Jede sich ergebende neue oder abändernde Norm, ebenso allenfällige, nach dem Vorausgeschickten von den Ministerien einlangende, oder von der Landesbehörde selbst nachträglich verfügte Correcturen oder Vervollständigungen der früheren Uebersicht hätte nun das betreffende Ressort-Departement von Fall zu Fall in die systematische Uebersicht bei der einschlägigen Hauptabtheilung und Unterabtheilung, beziehungsweise bei der betreffenden, schon vorhandenen, oder nach Umständen unter einer neuen Subnummer nachzutragen, eventuell auch bei einer dort früher indicirten Norm die diese berührende Abänderung in der Anmerkungsrubrik durch kurze Verweisung auf die neueste Normalvorschrift, resp. deren Subnummer anzuzeigen.

Ein Pare der betreffenden neuen Normalvorschrift hätte, nach der ihr zugefallenen Uebersichts-Bezeichnung geordnet, vorläufig im Departement zu bleiben.

Nach einer angemessenen Zeitfolge würde es dann wohl keinen großen Schwierigkeiten unterliegen, über die durch die Evidenz der einzelnen Statthalterei-Departements rectificirte und vervollständigte Uebersicht zum Nutzen Aller wieder eine Nachtragsübersicht in Druck zu legen, welche sich nunmehr nur auf die Außerkraftsetzung gewisser Subnummern der ersten Auflage, dann auf die neuen Indicirungen beschränken könnte.

Was die Normalien-Sammlung betrifft, so brauchte dieselbe keine neue oder vervollständigte Gesammtsausgabe zur früheren Normaliensammlung zu erfahren, sondern bezüglich der Normalvorschriften halte ich es zum Behufe der schnellen und gesetzlich richtigen Abwickelung der verschiedenen Amtsgeschäfte unbedingt nothwendig, daß dieselben schon bei ihrem Erscheinen möglichst bald Jedem im vollen Wortlaute zugänglich gemacht werden.

In Rücksicht der Herausgabe dieser Nachtrags-Normen könnte sich für eine von zwei Arten entschieden werden:

Entweder könnten diese Normen, ähnlich wie es jetzt schon von der böhm. k. k. Statthalterei, doch nur für die Bezirkshauptmannschaften geschieht, für die ganze Landesbehörde chronologisch mit fortlaufenden Nummern aneinander gereiht, in Octavformat bogenweise versendet und jahrgangsweise mit einem alphabetischen Index versehen werden. In diesem Falle wäre es in Erwägung, daß sich viele Besitzer der Systemal-Uebersicht diese schon bei dem Erscheinen der neuen Normalvorschrift selbst werden rectificiren wollen, von großem Vortheile und für eine gleichmäßige Behandlung sehr erwünscht, daß bei jeder der chronologisch abgedruckten Normen gleich oben an passender Stelle die Bezeichnung der Hauptabtheilung und Unterabtheilung angemerkt würde, nach welcher dieselbe bei der Landesbehörde in die Evidenz indicirt worden ist, was nicht schwer sein kann, nachdem von dem, die Evidenz des betreffenden Stückes besorgenden Departement ohnehin die Erledigung oder Intimation dieser Norm in der Regel selbst ausgeht.

Weiters dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß es für den Fall, als die chronologische Ordnung dieser fortlaufend hinauszugebenden Normalien gewählt würde, angezeigt wäre, in jedem späteren Nachtrage zur systematischen Uebersicht bei jeder daselbst durchgeführten Normalvorschrift in der betreffenden „Rubrik des Fundortes“ die Postnummer und den Jahrgang der chronologischen Normalienausgabe anzusetzen.

Oder, es kann statt der chronologischen die systematische Ordnung der von Fall zu Fall hinauszugebenden Normalien gewählt werden. In diesem Falle müßte aber jede Norm in der entsprechenden Form separat ausgegeben und Behufs der richtigen Rangirung gleichfalls schon mit der, der Statthalterei-Evidenz entsprechenden Uebersichtsbezeichnung markirt werden. Diese letztere Art der Normalien-Fortsetzung würde wohl dem ganzen Systeme mehr entsprechen und sich auch der vorangegangenen Normalien-Zusammenstellung richtiger anschließen, aber sie würde jedenfalls eine vermehrte Druckauslage hervorrufen, weil jede Norm auf einem separaten Blatte abgedruckt werden müßte, während bei der chronologischen Ordnung die gedruckte Ausgabe der Normalien bogenweise erfolgen könnte.

Selbstverständlich spreche ich hier nur von den Normalienausgaben wie sie lediglich zum instruirenden Gebrauche als eigentliche Normaliensammlung dienen sollen und wie sie gegen Entrichtung des Erzeugungspreises jedem Beamten, ja auch jedem anderen Staatsbürger zugänglich zu machen wären; daß hievon die Normen präsidellen Charakters ausgeschlossen bleiben müssen, braucht wohl kaum besonders bemerkt zu werden. Was die für die politischen Behörden zum Zwecke der meritorischen Behandlung nothwendigen, wenn auch gleich identischen Normalvorschriften betrifft, so hätte es wohl bei der bisherigen Uebung und Form zu verbleiben,

Um den Unterbehörden und den einzelnen Referenten, sowie überhaupt den Besitzern der früher hinausgegebenen systematischen Uebersicht — inzwischen bis die Landesbehörde nach längerer Zeit wieder eine Nachtrags-Uebersicht gedruckt hinausgeben kann — schon die selbsteigene Evidenzhaltung neuer oder abändernder Normen leichter zu ermöglichen, würde es zweckmäßig sein, denselben leere, mit den Rubriken der Systemal-Uebersicht vorgedruckte Bögen zur Verfügung zu stellen, in welche, unter Beobachtung der Eintheilung und Bezeichnung nach dem Systemalplane, Jeder die eventuellen Ergänzungen einstweilen zum eigenen Gebrauche selbst vormerken könnte.

Der Grund, warum ich mich rücksichtlich des Sammelns und Sichtens des Materials, der Verfassung der systematischen Uebersicht und der Sammlung der geltenden Normen, sowie bezüglich deren weiteren steten Evidenzhaltung fast in minutiöse Details eingelassen habe, liegt darin, um es Fachmännern möglich zu machen, das Project, wie ich es mir praktisch durchführbar und ersprießlich denke, näher zu prüfen, ich will gerne anderen Erfahrungen und Vorschlägen das Feld räumen, wenn sie besser und praktischer, und zugleich geeignet sind, uns die unumgänglich erforderliche, bessere Vermittlung der Kenntniß der zur Zeit zu Recht bestehenden politischen Gesetze und Normen möglichst bald und entsprechend zu bieten[8]).

Nachdem mir die gleich Eingangs citirte Broschüre Exel's und die Abhandlung Dr. Korbs in diesen Blättern die Anregung zu dem gegenwärtigen Aufsatze gegeben haben, so erübrigt mir noch, über das Ziel dieser beiden Ideen und über die Mittel zu deren Realisirung Einiges hier zu bemerken.

Mein Vorschlag macht nach seiner ganzen Darstellung nicht den Anspruch auf die Schaffung eines politischen Codex oder gar der Codification des gesammten Rechtes, er berührt weit engere Grenzen und soll zunächst einem äußerst dringenden Bedürfnisse derjenigen Beamtenclasse abhelfen, welche in erster Linie berufen ist, über die wichtigsten Interessen Tausender von Staatsbürgern nach Recht und Gesetz zu entscheiden, die Regierung unmittelbar dem Volke gegenüber zu vertreten.

Wenn es selbst gelänge, die Idee Exel's oder auch das Ideal Dr. Korb's zu realisiren — was aber im günstigsten Falle noch immer einen längeren Zeitraum erfordern würde, — so hätten wir erst am Sitze der Ministerialstellen ein Rechtsbureau erreicht, das sich wohl im Besitze von allen möglichen giltigen und ungiltigen Gesetzen und Verordnungen, überhaupt aller historischen und noch zu Recht bestehenden Rechtssätze befände; wie lange dann aber die hungernden Praktiker und das Publicum noch warten sollen, um die von Zeit zu Zeit in Aussicht gestellten, aus dem im Rechtsbureau aufgehäuften Gesetzesmateriale wieder erst über einzelne Zweige zu bearbeitenden Compilationen zur praktischen Benützung zu erlangen, — das ist ein Umstand, der bei aller Hoheit der Idee die bedürftigen Kreise für dieselbe nicht viel zu erwärmen vermag.

Unter Umständen könnte aber die nach meinem Vorschlage früher erzielbare, schon früher praktisch nutzbare Errungenschaft des unumgänglich Erforderlichen, auch schon als eine nicht unbedeutende Vorarbeit für die von beiden genannten Herren angestrebten Codificationsarten dienen; ich glaube nämlich, daß diese Vorarbeit: „Sammlung und systematische Ordnung des Materials“ — richtig und gewissenhaft von allen Landesbehörden ausgeführt und von den Ministerial-Instanzen in

[8]) Bei den österreichischen Codificationsbestrebungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes war man vielseitig und wiederholt bemüht, das Princip der Arbeitstheilung schon bei der Beschaffung des Rechtsmaterials in Anwendung zu bringen. Die diesfälligen Bemühungen blieben stets erfolglos. Die Lösung der großen Aufgabe wird ganz oder theilweise erst dann möglich sein, bis Einer bewegenden und leitenden Kraft die Aufgabe der Beschaffung des Rechtsmaterials gelungen sein wird. Anm. d. Red.

der früher besprochenen Weise geprüft und vervollständigt, — jede weitere specielle Durchsuchung der gesammten oder einzelner Registraturen, was die innere Verwaltung und die geltenden Rechtssätze betrifft, füglich entbehrlich machen dürfte, daß mit derselben schon ein nicht unbeträchtlicher Theil der Arbeiten für die Codification der Gesetzesnormen politischer Sphäre abgethan wäre.

Die Bemerkung Dr. Korb's gegen das Project Exel's, sämmtliche Registraturen der Ministerien und selbst der Unterbehörden genau durchzuforschen, „sei eine Riesenarbeit, die kaum zu bewältigen und nur zu leicht geeignet sei, das ganze Unternehmen scheitern zu machen" — ist sehr zutreffend; es ist nur schade, daß uns Dr. Korb die näheren Details schuldig geblieben ist, wie er sich die Methode des Sammelns und Sichtens des Materials am zweckmäßigsten denkt.

Mir leuchtet auch der Endzweck der Durchforschung der gesammten Registraturen bei allen Unterbehörden nicht gut ein, denn von diesen könnte ja doch nur durchgehends gleichartiges Materiale zufließen, welches schon die Registraturen der Oberbehörden, von denen die Normen ausgegangen sind, liefern werden.

Der allenfälligen Einwendung, daß auch bei meiner Methode von den politischen Landesbehörden in Rücksicht der für alle Länder gemeinsamen Angelegenheiten — nur gleichartige Normen, somit ebenfalls ein vervielfältigtes Materiale geboten würde, muß ich entgegensetzen, daß ich dieses Ergebniß bei dieser Weise des Sammelns und Sichtens geflissentlich beabsichtige und für ersprießlich halte, weil die Resultate der einzelnen Landesarbeiten bei ihrem Zusammenflusse ein nicht zu unterschätzendes, ja ich glaube sogar das beste Correctiv für die Vollständigkeit der systematischen Uebersicht aller politischen Gesetze und Normen, den richtigsten Anhaltspunkt zur Prüfung der Gründlichkeit des ganzen Operates bilden würden.

Was die Institution für die eigentliche Codificirung des österreichischen Rechtes betrifft, so würde ich mich jenem Rechtsbureau zuneigen, welches Dr. Korb mit einer, von allen anderen Verwaltungsstellen unabhängigen Function proponirt; aber den Zeitpunkt, diese Institution ins Leben zu rufen, halte ich erst dann für angezeigt, bis auf allen Gebieten der staatlichen Verwaltung die Vorarbeiten soweit gediehen sind, daß je die speciellen Zweige die Zusammenstellung der Gesetze und Normen in jenes Stadium gebracht haben, wie ich es hier als Ziel für die politische Sphare näher bezeichnet habe.

Ich möchte nicht gerne unbescheiden sein, doch dünkt es mir der Erwägung werth, ob das hier zunächst für das Politicum entwickelte Project sich in ähnlicher Weise — mutatis mutandis — nicht auch bei den übrigen Verwaltungszweigen in Anwendung bringen ließe, daß nämlich die Vorarbeiten gleichfalls von den betreffenden Landes- oder Mittelbehörden auf Grund der bei denselben vorhandenen Normaliensammlungen ꝛc. — ohne die Registraturen detaillirt durchsuchen zu müssen — geliefert und von den einschlägigen Ministerialstellen geprüft und vervollständigt werden könnten. Bei mehreren dieser Zweige würde die Vorarbeit weit weniger Schwierigkeiten, als in der politischen Sphäre unterliegen, weil, wie in der Justiz, schon theilweise durchgeführte Codificationen mancher Rechtsgebiete bestehen, oder, wie im Finanzfache, so auch in Cultus und Unterricht schon seit Jahren ziemlich vollständige Verordnungsblätter vorhanden sind, die das separirte Sammeln von noch nicht allgemein zugänglichen Normalvorschriften auf ein Minimum reduciren könnten, und über welche Zweige deshalb nur die Anfertigung einer systematischen Uebersicht der, in jeder zusammenhängenden Materie zu Recht bestehenden Normen als nothwendig sich ergeben würde.

Wenn alle Verwaltungszweige die einem jeden zufallenden geltenden Normen in der möglichst erreichbaren Vollständigkeit in ein übersichtliches Ganze gebracht haben, dann erst hätte das Rechtsbureau den Stoff, die Codification des Rechtes anzustreben, d. i. dafür zu sorgen, daß die Rechtssammlung entweder nach einzelnen Zweigen oder in der Gesammtheit mit der Gesetzeskraft ausgestattet werde.

Für die weitere Folge könnte es dann auch gar nicht schwer sein, die Evidenz über diese Rechtssammlung dieser Institution zu überlassen, wenn ihr nicht nur die legislativen Acte, sondern auch je die speciellen Normalvorschriften von den zur Erlassung von Verordnungen autorisirten Behörden zugehen würden.

Immer würde aber das Rechtsbureau seinen wohlthätigen Zweck nur dann erfüllen, wenn es nicht bloß Auskunftsbureau in Fragen nach dem verbindlichen Rechtssatze — loco seines Sitzes wäre, sondern die Resultate seiner Evidenzhaltung von Zeit zu Zeit allgemein zugänglich machen würde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bäcker können ihr Brod in fremden Gemeinden von Haus zu Haus verkaufen.

Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 bestimmt in den §§ 51 und 52:

§ 51. Das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus, darf nur von den mit Hausirbefugnissen betheilten Personen betrieben werden.

§ 52. Die im vorigen Paragraphe ausgesprochene Beschränkung findet keine Anwendung auf Gewerbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz ꝛc. nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten. — Auch ist der Behörde überlassen, im Orte ansäßigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes von Haus zu Haus zu gestatten.

Anläßlich des vorgekommenen Falles, daß dem Bäcker Johann Moritsch aus Saifnitz in Kärnten, welcher das von ihm erzeugte Brod mittelst Fahrgelegenheit durch sein Dienstpersonale in die benachbarten Ortschaften verführen und dort im Herumziehen von Haus zu Haus verkaufen zu lassen pflegt, am 6. Februar 1872 ein solcher im Umherziehen ausgeübter Verkauf in der Ortschaft Weissenfels in Krain beanständet wurde, haben sich zwischen den Finanzbehörden für Kärnten und Krain, dann zwischen den Bezirkshauptmannschaften in diesen Kronländern, namentlich in Villach und Radmannsdorf, divergirende Ansichten darüber ergeben, ob es nach den bestehenden Gewerbs- und Hausirvorschriften zuläßig sei, daß ein besteuerter Bäcker durch seine Dienstleute seine Gewerbserzeugnisse in einen anderen Ort versende, und dort durch Herumtragen von Haus zu Haus verkaufe, ohne hiezu eine besondere Bewilligung beziehungsweise ein Hausirbefugniß erhalten zu haben und ob in diesem Falle der im unbefugten Verkauf Betretene nach den Bestimmungen des Hausirpatentes oder der Gewerbeordnung zu bestrafen sei.

Ueber eine in dieser Beziehung von Seite der betreffenden Finanzbehörde gestellte Anfrage hat sich das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 26. December 1875, Z. 18.699 mit den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen darin geeinigt, daß der Bäcker Johann Moritsch in Saifnitz im Grund des § 52 erstes Alinea der Gewerbeordnung berechtigt war, das von ihm erzeugte Brod in den benachbarten Ortschaften durch Herumtragen von Haus zu Haus feilbieten zu lassen.

Kärnt. Gem. Blatt.

Verordnung.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Landeschefs und Landesschulräthe ddo. 14. Mai 1876, Z. 8040, aus Anlaß des Inslebentretens des Verwaltungsgerichtshofes.

Der bevorstehende Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes veranlaßt mich, nachstehende Weisungen an die Herren Landeschefs und an die Landesschulräthe zu richten.

1. In den zum Cultus- und Unterrichtsressort gehörenden Administrativsachen ist hinfort genau zu beachten, welche derselben als administrative Rechtssachen dem Rechtszuge an den Verwaltungsgerichtshof unterliegen.

In Angelegenheiten dieser Art ist auf alles dasjenige, wovon die Legalität des administrativen Vorgehens abhängt, insbesondere aber auf die Formen der Verhandlung und Entscheidung eine erhöhte Achtsamkeit zu wenden, damit vorkommenden Falles der Sachverhalt dem Verwaltungsgerichtshofe klar und in jener Förmlichkeit vorliege, welche die unerläßliche Voraussetzung jeder gerichtlichen Cognition ist.

2. In Anwendung des voranstehenden Grundsatzes ist zunächst bei jeder administrativen Rechtssache zu erwägen, ob die damit befaßte Administrativstelle zur Verhandlung und Entscheidung zuständig ist.

Hiefür sind die anderwärts gegebenen Competenzvorschriften maßgebend und ist nur insbesondere zu beachten, daß bei verschiedenem Forum der Betheiligten jene Administrativbehörde vorzugehen hat, welcher der belangte

Theil untersteht (also z. B. bei einer streitigen Excindirung von Pfarreinkünften nach § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nicht die Bezirkshauptmannschaft der Pfarre, für welche, sondern die der Pfarre, aus welcher excindirt werden soll). Sind mehrere Parteien mit verschiedenem Forum belangt, so dürfte, sofern die Cumulirung der Ansprüche überhaupt zulässig ist, nach Analogie der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung die Administrativstelle, welcher der Erstbelangte untersteht, als zuständig erscheinen.

Selbstverständlich ist durch die hier gegebenen Vorschriften die Requisition anderer Administrativstellen zur Vornahme einzelner Acte des administrativen Verfahrens Namens der judicirenden Behörde nicht ausgeschlossen. Desgleichen versteht sich von selbst, daß der administrative Instanzenzug genau einzuhalten ist und daß daher die zweite Instanz niemals in einer Sache verfahren darf, über welche die erste noch nicht abgesprochen hat.

3. Bei jeder Verhandlung ist die Legitimation der Parteien zur Sache genau zu prüfen. Wer im fremden Namen handelt, muß sich über seine Vollmacht ausweisen. Bei Personen, die kraft einer allgemeinen Vollmacht handeln (z. B. bei Privatbeamten), ist im Auge zu behalten, ob nicht die Beschaffenheit der Sache eine besondere Vollmacht erheischt.

4. Hinsichtlich des Gegenstandes der Verhandlung ist zu beachten, daß nur über concrete Ansprüche verhandelt und judicirt werden kann und daß daher allgemeine Anordnungen und Verfügungen der Behörden gleichwie Sachen, in denen die Behörden nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, nicht Gegenstand eines administrativ richterlichen Verfahrens sein können.

5. Bei Leitung des Verfahrens soll sich die Behörde gegenwärtig halten, daß sie zwar niemand ein Recht aufzudrängen hat, das er selbst nicht in Anspruch nimmt, daß sie aber von Amts wegen bestrebt sein muß, die obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ins Klare zu setzen.

Für das Verfahren selbst hat als oberste Regel zu gelten, daß keine Entscheidung ergehen darf, ohne daß alle Betheiligten gehört wurden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangten. Anspruch auf dieses Gehör haben nicht bloß unmittelbar belangte Parteien, sondern alle Jene, welche am Ausgange der Sache interessirt sind (also z. B. bei dem Streite über den Bestand eines Kirchenpatronats auch die Gemeinde, auf welche im Falle der Aberkennung des Patronats die Baulast übergeht, vgl. § 19 des Gesetzes vom 22. October 1875). Der Anspruch auf rechtliches Gehör begreift ferners in sich, daß den Parteien auch alle in der Verhandlung producirten Beweismittel und sonstigen Rechtsbehelfe bekannt gegeben, eventuell vorgelegt werden, damit sie Gelegenheit zur diesbezüglichen Aeußerung erlangen. Den gleichen Anspruch haben die Parteien auch hinsichtlich der amtlichen oder von Amts wegen beigeschafften Behelfe, auf welche die Behörde ihre Entscheidung stützt. Dasselbe gilt von Zeugenaussagen und Kunstbefunden (einschließlich von Bauplänen, Kostenüberschlägen u. dgl.).

In welcher Weise die Einvernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu erfolgen hat, ob zu Protokoll oder durch schriftliche Aeußerung, ob durch Vorladung vor die judicirende Behörde oder im Requisitionswege, ist nach Lage der Sache zu beurtheilen. Als Regel gilt, daß jene Form der Einvernehmung zu wählen ist, welche der Behörde und den Parteien den geringsten Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht.

Desgleichen ist dem Ermessen der judicirenden Behörde anheimgegeben, wie weit sie die Einvernehmung der Betheiligten fortzusetzen findet, ob sie also z. B. in condradictorischen Sachen nach Aeußerung und Gegenäußerung noch Replik und Duplik zulassen will, wie viele der namhaft gemachten Zeugen oder Gedenkmänner sie einzuvernehmen findet u. s. w. Das Verfahren ist jedenfalls abzuschließen, sobald die Sache genügend aufgeklärt erscheint, und sind überhaupt die Proceduren mit aller Beschleunigung durchzuführen, die sich mit Gründlichkeit vereinigen läßt.

6. Das Verfahren ist von Amts wegen auf alle zur Sache gehörenden Punkte auszudehnen, damit durch das Erkenntniß die ganze Angelegenheit erledigt sei. Eine Procedur, welche es freiläßt, daß dieselbe Sache nach verschiedenen Beziehungen Gegenstand wiederholter Verhandlung und Entscheidung wird, ist so viel als möglich zu vermeiden. Daher ist z. B. in der Regel bei einem streitigen Kirchen-, Pfarr- oder Schulbau nicht über die Nothwendigkeit und die Art der Bauführung so wie über die Bestreitung der Baukosten gesondert, sondern über alle diese Punkte gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden.

7. In den Erkenntnissen ist der Streitpunkt stets genau anzuführen, damit künftig kein Zweifel über die Identität der entschiedenen Sache entstehen kann. Alle Erkenntnisse sind durch Beifügung der Gründe oder durch Verweisung auf die Gründe der unteren Instanz zu motiviren. Steht noch der Rechtszug an eine höhere administrative Instanz offen, ist dies unter Angabe der Recursfrist ausdrücklich zu bemerken.

8. Rechtskräftig entschiedene Sachen sind bei wiederholten Anbringen auf die rechtskräftige Entscheidung zu weisen. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo nach Beschaffenheit des Anbringens die Wiederaufnahme der Verhandlung zufolge der bestehenden Vorschriften zulässig erscheint. Alsdann ist aber zu beachten, daß die Wiederaufnahme nur von jener Behörde zugelassen werden kann, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, während allerdings die wieder aufgenommene Verhandlung selbst wie die frühere instanzmäßig durchzuführen ist.

9. Es ist dafür zu sorgen, daß alle im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Zustellungen, insbesondere jene der geschöpften Erkenntnisse, vorkommenden Falls ausgewiesen werden können. Demgemäß ist die erfolgte Zustellung und der Zeitpunkt derselben stets von demjenigen zu bestätigen, an welchen die Zustellung erfolgt, und zwar bei Zustellungen im Orte selbst im Zustellungsbuche der Behörde, sonst durch Retourrecepisse. Wird die Annahme der Zustellung oder die Bestätigung oder Datirung verweigert, so ist dies durch amtlichen Act zu constatiren. Bei Zustellungen an Streitgenossen ist, so weit diesfalls nicht besondere Vorschriften bestehen, thunlichst nach Analogie der Gerichtsordnung vorzugehen.

10. Für den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof ist sich gegenwärtig zu halten, daß das Gesetz vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, mit 17. Mai d. J., als dem 45. Tage nach seiner Publication (kaiserliches Patent vom 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260), in Wirksamkeit tritt und daß daher nach § 49 desselben alle vor diesem Tage zugestellten Entscheidungen und Verfügungen, gegen welche kein Recurs mehr offenstand, der Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshofe entzogen sind. Die Behörden werden darauf zu achten haben, daß sie sich in diesen Angelegenheiten nicht zu neuerlichen Enunciaten provociren lassen, durch welche etwa die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu erlangen trachten.

Werden einer Behörde vom Ministerium behufs einer Rechtsführung beim Verwaltungsgerichtshofe (§§ 26 und 30 des Gesetzes vom 22. October 1875) Acten oder andere Behelfe abverlangt oder Erhebungen aufgetragen, so hat die Behörde diesem Auftrage unverweilt zu entsprechen, damit die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Landespräsidenten im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien Alexander Ritter v. Summer den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Berufung des Corvettencapitäns außer Dienst Victor Grafen v. Wimpffen zum General-Inspector der Staatstelegraphen gestattet und demselben gleichzeitig den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Manuel Joao da Costa e Silva in Lissabon zum unbesoldeten Generalconsul ernannt.

Der Minister des Innern hat den Revierinspector Johann Wallner zum Bezirksinspector der k. k. Sicherheitswache in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Anton Cerny zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landes-Direction in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle bei der mährischen Statthalterei mit der neunten Rangsclasse eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 12. Juni. (Amtsbl. Nr. 119.)

Zwei Commissärs- und zwei Concipistenstellen bei der zu errichtenden k. k. Polizeidirection in Graz in der neunten beziehungsweise zehnten Rangsclasse, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 120.)

Kanzleibeamtenstellen bei der zu errichtenden Polizeidirection in Graz und zwar eine Hilfsämterdirections-Adjunctenstelle in der neunten, eine Officialsstelle in der zehnten und zwei Kanzlistenstellen in der eilften Rangsclasse, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 120.)

Forstelevenstelle bei der Wiener Forst- und Domänendirection mit 500 fl. jährl. Adjutum, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 121.)

Concipistenstelle bei der Triester Polizeidirection in der zehnten Rangsclasse, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 121.)

Officialsstelle im Wiener Versatzamte mit 600 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 123.)

Oberingenieursstelle in der achten, eventuell Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse für den Staatsbaudienst in Dalmatien, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

Statthaltereisecretärsstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei in der achten Rangsclasse, bis 12. Juni. (Amtsbl. Nr. 123.)

Drei Einnehmerstellen in der neunten Rangsclasse, event. eine Controlorsstelle in der zehnten und eines Adjuncten in der eilften Rangsclasse bei den nied. österr. Steuerämtern bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 112.)

Finanzwachcommissärsstelle in Nieder-Oesterreich in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 116.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.